

99018098001000, 99018098001000

Altenpflegerin / Altenpfleger: Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung

Heruntergeladen am 28.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/9062944/L100012>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99018098001000, 99018098001000
Leistungsbezeichnung I	Altenpflegerin / Altenpfleger: Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Schleswig-Holstein
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Berufsberechtigung (018)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Anerkennung von Qualifikationen zum Zwecke der

Modul	Sachverhalt
	Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200), Prüfung und Nachweise für Sachkunde und Sicherheit (2120300), Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	14.06.2022
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren
Handlungsgrundlage	https://www.buzer.de/gesetz/3223/index.htm
Teaser	Wer die Berufsbezeichnung "Altenpflegerin / Altenpfleger" führen möchte, benötigt eine Erlaubnis.
Volltext	Wenn Sie die Berufsbezeichnung „Altenpflegerin“ beziehungsweise „Altenpfleger“ führen wollen, benötigen Sie dazu eine Erlaubnis.
Erforderliche Unterlagen	• Schriftlicher Antrag, • Zeugnis über die staatliche Prüfung in beglaubigter Kopie, • ärztliche Bescheinigung, • Führungszeugnis, • Geburts- oder Heiratsurkunde und • eine Urkunde aus der die aktuelle Namensführung ersichtlich ist.
Voraussetzungen	• Sie haben nach der gesetzlich vorgeschriebenen Ausbildung die staatliche Prüfung für Altenpfleger bestanden. • Sie haben sich keines Verhaltens schuldig gemacht, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt. • Sie sind in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs geeignet. • Sie verfügen über die für die Ausübung der Berufstätigkeiten erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache.
Kosten	Für die Ausfertigung der Urkunde über die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung ist gemäß

Modul	Sachverhalt
	Landesverordnung über Verwaltungsgebühren (allgemeiner Gebührentarif) eine Gebühr in Höhe von 25,00 Euro zu entrichten.
Verfahrensablauf	
Bearbeitungsdauer	
Frist	Keine
weiterführende Informationen	
Hinweise	Vergleichbare Ausbildungsabschlüsse, die außerhalb Deutschlands erworben wurden, können gemäß § 2 Abs. 3 AltPflG als gleichwertig anerkannt werden. Verfügen Sie über eine entsprechende, abgeschlossene Ausbildung außerhalb Deutschlands, so können Sie gegebenenfalls (gemäß EU-Recht) als Dienstleistungserbringer vorübergehend und gelegentlich ohne Erlaubnis gemäß § 1 AltPflG in Deutschland tätig werden. Sie müssen dies vorab der zuständigen Behörde melden. Weitere Informationen finden Sie auf den Internetseiten des Landesamtes für soziale Dienste. https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/gesundheitsverbraucherschutz/gesundheitsverbraucherschutz_node.html https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/gesundheitsverbraucherschutz/gesundheitsverbraucherschutz_node.html
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	Schleswig-Holsteinisches Institut für Berufliche Bildung
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Altenpflegerin / Altenpfleger: Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung, Geriatric nurse: Permission to use the professional title